

SATZUNG DES TURN- UND SPORTVEREINS HEILBRONN-BIBERACH 1905 e. V.

Die nachfolgende Satzung ersetzt die Satzung vom 14. Juni 2002.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein Turn- und Sportverein Biberach 1905 e.V. (TSV Biberach) wurde 1905 gegründet und hat seinen Sitz in Heilbronn-Biberach. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter der Nummer **VR505** eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne von § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtsfreibetrag) beschließen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Parteipolitische, konfessionelle oder rassistische Bestrebungen innerhalb des Vereins sind ausgeschlossen.
5. Die Farben des Vereins sind: blau-weiß

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. (WLSB), dessen Satzung er anerkennt.
2. Als Mitglied des WLSB unterwirft er sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und seiner Verbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Dies gilt insbesondere auch für die Einzelmitglieder des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person, jeder Verein oder jede Personengemeinschaft auf schriftlichen Antrag an den Vorstand werden.
2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedschaften:
 - a) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - b) Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
 - c) Jugendliche von 14 bis 17 Jahren
 - d) Ehrenmitglieder
 - e) Gruppenmitglieder (eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von sportlich interessierten Personen, die sich als geschlossene Gruppe dem Verein anschließen)
 - f) Juristische Personen

- g) Kurzzeitmitglieder (Personen, die sich nur vorübergehend dem Verein anschließen, um eine Sportart vorübergehend auszuüben oder an Sportkursen teilnehmen zu können)
- h) kooperative Mitglieder (Einzelpersonen, Gemeinschaften, juristische Personen, die sich zusammen mit dem Verein für den Vereinszweck einsetzen)
- i) Fördermitglieder (Einzelpersonen, Gemeinschaften oder juristische Personen, die den Verein über eine bestimmte oder unbestimmte Zeit ideell oder materiell unterstützen).

3. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Beschließt der Vorstand die Aufnahme, so hat das Mitglied den Mitgliedsbeitrag und eventuelle Zusatzbeiträge für das laufende Geschäftsjahr zu bezahlen. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen und braucht nicht begründet zu werden. Gegen die Ablehnung ist das Rechtsmittel der Berufung an den Ältesten- und Ehrenrat möglich, der endgültig entscheidet. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr. Für Mitglieder nach § 5 2. e), f), g), h), i) werden besondere Vereinbarungen getroffen.
4. Für die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen bzw. beschränkt Geschäftsfähigen.
5. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen des Verein und derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört. Jedes Mitglied erhält **auf Wunsch die Satzung des Vereins ausgehändigt**. Auf Anforderung erhält jedes Vereinsmitglied die Satzung der jeweiligen Verbände zur Einsicht, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einem anderen Turn- und Sportverein soll dem Vorstand mitgeteilt werden. Sie ist dem Vorstand auf dessen Verlangen bekannt zu geben.
7. Frühere Mitgliedschaften in anderen eingetragenen Sportvereinen werden auf Antrag angerechnet.
8. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod des Mitglieds;
 - b) **durch freiwilligen Austritt, der nur durch Eingang einer schriftlichen Erklärung oder per E-Mail bis 30.11. eines Jahres erfolgen kann und zum 31.12. des laufenden Jahres wirksam wird;**
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
9. Der Ausschluss kann auf Vorschlag des Vorstandes durch den Vereinsrat mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit beschlossen werden:
 - a) Wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen, Zusatzbeiträgen oder beschlossener Umlage für eine Zeit von 6 Monaten in Rückstand gekommen ist;
 - b) Bei Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Beschlüsse der Vereinsorgane sowie bei Verstoß gegen die Satzungen des WLSB oder eines Verbandes, dem der Verein oder seine Abteilung als Mitglieder angehören;
 - c) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder seiner Abteilungen oder eines Verbandes, dem der Verein oder seine Abteilungen angeschlossen sind, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt;
 - d) Wenn das Vereinsmitglied böswillig Vereinseigentum beschädigt oder zerstört hat;
 - e) Bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

10. Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von vier Wochen Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an den Ältesten- und Ehrenrat zu, welcher endgültig entscheidet. Bis zur Rechtskraft des Beschlusses über den Ausschluss ruhen die Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein.
11. Für Jugendliche und Kinder gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend. Ein Berufungsrecht an den Ältesten- und Ehrenrat steht jedoch nur ihren gesetzlichen Vertretern zu.
12. Soweit durch das Ausschlussverfahren besondere Kosten entstehen können diese dem betroffenen Mitglied durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsrates auferlegt werden.
13. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände und Unterlagen an den Vorsitzenden oder an einen seiner Stellvertreter zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Anträge und Diskussionen teilzunehmen und ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.
2. Für jugendliche Mitglieder gelten besondere Bestimmungen (Jugendordnung).
3. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Bei Benutzung der Sporteinrichtungen sind die vom Vorstand und von den jeweiligen Abteilungen erlassenen Ordnungen zu beachten. Den berechtigten Weisungen von Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.
4. Für die Mitglieder sind die Satzungen, Ordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
6. Jeder Wohnungswechsel, die Namensänderung oder Kontoänderung ist unverzüglich dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter mitzuteilen.
7. Die Mitglieder müssen die festgesetzten Vereins-, Abteilungs- oder Zusatzbeiträge bezahlen.
8. Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar. Bei ihrem Ausscheiden aus dem Verein oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge wird durch die Delegiertenversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten.
2. In besonderen Fällen kann die Delegiertenversammlung Zusatzbeiträge beschließen.
3. Die Mitgliedsbeiträge und eventuelle Zusatzbeiträge für den Verein fließen der Hauptkasse zu.
4. Zusatzbeiträge oder Umlagen, die nur einer Abteilung zugute kommen, werden in der Abteilungsversammlung festgesetzt und bedürfen der Genehmigung durch den Vereinsrat.
5. Mitglieder können von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages und der Zusatzbeiträge auf schriftlichen Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise befreit werden, wenn sie aus finanziellen Gründen zur Bezahlung der Beiträge nicht in der Lage sind.

6. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung aller Beiträge befreit.
7. Mitglieds- und Zusatzbeiträge werden im 1. Quartal jeden Kalenderjahres durch Bankeinzug im Voraus erhoben. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Bei Beiträgen, die nicht einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.
8. Mitglieds- und Zusatzbeiträge sind beim Eintreten in den Verein bzw. beim Ausscheiden aus dem Verein für das laufende Kalenderjahr voll zu bezahlen. Ausnahmen von dieser Regelung können durch den Vorstand beschlossen werden.

§ 8 Ehrungen

1. Ehrungen werden auf Vorschlag des Ältesten- und Ehrenrates vom Vorstand beschlossen.
2. Ehrenmitglieder werden von der Delegiertenversammlung ernannt. Ehrenmitglied kann werden, wer 60 Jahre alt ist und sich um den Verein verdient gemacht hat.
3. Für eine Ehrung der Vereinszugehörigkeit zählt das Jahr des Eintritts in den TSV Biberach – jedoch frühestens ab dem Jahr, in dem das 14. Lebensjahr vollendet wird.
4. Für langjährige Vereinszugehörigkeit erfolgt eine Auszeichnung (siehe Ehrungsordnung).

§ 9 Haftung

1. Alle Vereinsmitglieder, welche Sportunfälle anlässlich von satzungsgemäßen Sportveranstaltungen des TSV Biberach erleiden, sind über den Verein in einer Sportunfallversicherung versichert.
2. Bei Unfällen, die einem Mitglied durch Benutzung der Vereinseinrichtungen entstehen, haftet der Verein grundsätzlich nicht, sondern nur im Rahmen der Sportunfallversicherung.
3. Der Verein haftet nicht für Sportverletzungen oder ähnliches von Übungsteilnehmern, die nicht Vereinsmitglieder sind und für die daher keine Sportunfallversicherung abgeschlossen ist.
4. Für Schäden am Vereinsvermögen, die ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, haftet das Mitglied. Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Mitglied von einer Dachorganisation oder einem Fachverband unter Vereinshaftung oder der Verein selbst wegen schuldhaftem oder vorsätzlichem Verhalten in Strafe genommen wird.
5. Für Sach- und Körperschäden dritter Personen, die ein Mitglied grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht, haftet der Verein nicht. Dies gilt auch in Fällen, in denen ein Mitglied von einer Dachorganisation oder einem Fachverband unter Vereinshaftung oder der Verein selbst wegen grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten in Strafe genommen wird.
6. Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern oder deren Angehörigen für etwa auftretende Unfälle oder das Abhandenkommen von Privateigentum auf den Sportanlagen sowie in den Räumlichkeiten des Vereins.
7. Für Verkehrsunfälle, die Vereinsmitglieder anlässlich von Fahrten zu und von Sportveranstaltungen erleiden, haftet der Verein nicht. Der Verein hat jedoch für Fahrten von Mitgliedern zu und von satzungsgemäßen Sportveranstaltungen des TSV Biberach, welche außerhalb des Wohnsitzes der beförderten Personen stattfinden und an denen sie aktiv teilnehmen sowie für Personen, die im Auftrag des Vereins fahren, im Rahmen der vom WLSB vorgeschlagenen Versicherungsempfehlungen eine geeignete Kraftfahrzeugzusatzversicherung abgeschlossen. Die Ansprüche aus dem Vertrag macht der Verein für die betreffenden Mitglieder geltend.

8. Der Verein haftet für seine Organe (§ 10) nur im Rahmen der gesetzlichen Haftungsvorschriften. Die gesetzliche Haftung der Mitglieder untereinander sowie der Mitglieder gegenüber Dritten für eigenes schuldhaftes Verhalten bleibt unberührt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (§11)
2. Delegiertenversammlung (§ 12)
3. Vorstand (§ 13)
4. Vereinsrat (§ 14)
5. Ältesten- und Ehrenrat (§ 15)
6. Abteilungsversammlung (§ 16)
7. Jugendvollversammlung (§ 17)

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Änderung des Vereinsnamens
 - b) Auflösung oder Fusion des Vereins
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von **6 Wochen** durch Veröffentlichung in den „Biberacher Nachrichten“ mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen soweit andere Satzungspunkte nicht anderes vorschreiben oder die Entscheidung einem anderen Organ übertragen ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
4. Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens vier Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
5. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Mitgliederversammlung ist vom Vereinsrat eine Geschäftsordnung beschlossen.
6. Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Änderung des Zweckes des Vereins;
 - b) Beschluss über Erwerb, Bau, Herstellung, Beschaffung, Veräußerung von Gegenständen, Liegenschaften und dergleichen über Euro 51.500,-- im Einzelfall;
 - c) Dingliche Belastungen von Liegenschaften über Euro 51.500,--;
 - d) Änderung der Satzung;

- e) Entgegennahme des Berichts des Vorsitzenden;
 - f) Entgegennahme der Kassenabrechnung des Vereins;
 - g) Entlastung des Vorstandes;
 - h) Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer;
 - i) Wahl des Vereinsrates;
 - j) Wahl des Ältesten- und Ehrenrates;
 - k) Entscheidung über Anträge des Vereins oder der Mitglieder;
 - l) Genehmigung der Haushaltspläne;
 - m) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Zusatzbeiträge;
 - n) Genehmigung von Änderungen der Ordnungen;
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Vereinsrates;
 - b) den Delegierten der Abteilungen;
 - c) den Jugendleitern der Abteilungen;
 - d) dem Ältesten- und Ehrenrat.
 3. Alle Vereinsmitglieder haben das Recht, der Delegiertenversammlung beizuwohnen. Stimmberechtigt sind jedoch nur die in 2. genannten Mitglieder der Delegiertenversammlung. An der Delegiertenversammlung teilnehmenden Vereinsmitgliedern kann, soweit sie nicht stimmberechtigt sind, zu einem Tagesordnungspunkt auf Antrag von einem Viertel der Delegierten das Rederecht erteilt werden.
 4. Die Abteilungen wählen aus ihrer Mitte spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung in der Abteilungsversammlung die Delegierten und deren Stellvertreter. Jede Abteilung erhält je angefangenen 25 Mitgliedern einschließlich Jugendlichen ab 14 Jahren einen Delegierten, jedoch mindestens zwei Delegierte. Eine Abteilung darf nicht mehr als ein Viertel der Delegierten stellen. Die Delegierten werden dem Vorstand innerhalb einer Woche nach deren Wahl mitgeteilt.
 5. Die Delegierten werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 6. Die Delegiertenversammlung findet jeweils im 1. Halbjahr des Kalenderjahres statt. Sie wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen durch Veröffentlichung in den „Biberacher Nachrichten“ mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
 7. Die Tagesordnung soll insbesondere enthalten:
 - a) Erstattung des Geschäftsberichts durch den Vorsitzenden;
 - b) Erstattung des Kassenberichts durch den Kassier;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - e) Anträge;
 - f) Haushaltsplan;
 - g) Wahlen;
 - h) Verschiedenes.
 8. Eine Delegiertenversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter zusätzlich einberufen, wenn der Vorstand die Einberufung für notwendig hält oder der Vereinsrat die Einberufung beschließt oder diese von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragt wird.
 9. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist. Sie entscheidet in allen Vereinsangelegenheiten gemäß Punkt 1 mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit andere Satzungspunkte nichts

anderes vorschreiben. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

10. Anträge, die der Delegiertenversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen spätestens drei Wochen vorher beim Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden. Verspätete Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden müssen, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Anträge zur Satzungsänderung müssen bis jeweils spätestens 31. Januar beim Vorsitzenden vorliegen und mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Anträge zur Satzungsänderung können nicht als Dringlichkeitsantrag zugelassen werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Delegierten erforderlich.
11. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt.
12. Die Delegierten sind frei in ihren Entscheidungen. Sie sind nicht an die Beschlüsse der Abteilungen gebunden.
13. Die Delegiertenversammlung kann im Einzelfall eigene Entscheidungsbefugnisse auf andere Organe übertragen.
14. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs der Delegiertenversammlung ist vom Vereinsrat eine Geschäftsordnung beschlossen.
15. Über die Delegiertenversammlung, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 13 Vorstand

1. Der von der Delegiertenversammlung alle zwei Jahre zu wählende Vorstand besteht aus dem:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) 3. Vorsitzenden
 - d) Hauptkassier
 - e) Schriftführer
 - f) Gesamtjugendleiter
 - g) Technischen Leiter
 - h) EhrenvorsitzendenIn einem Jahr sind zu wählen: a, c, d und e für zwei Jahre, im folgenden Jahr: b, f und g für zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben im Amt bis Neuwahlen stattgefunden haben.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der 3. Vorsitzende.
Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
3. Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Vertretung des Vereins nach außen;
 - b) Führung der Vereinsgeschäfte;
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - d) Aufstellung des Haushaltsplanes;
 - e) Bereitstellung und Instandhaltung der Anlagen und Gebäude sowie der Sport- und Spieleinrichtungen des Vereins.

- f) Beschlussfassung über Zuschüsse an Abteilungen und Einzelvorhaben mit einem Geldwert bis Euro 51.500,--, soweit Mittel im Haushaltsplan veranschlagt sind;
- g) Beschlussfassung über Ordnungen;
- h) Beschlussfassung über Verträge mit Kooperationspartnern;
- i) Öffentlichkeitsarbeit;
- j) Mitgliederbetreuung;
- k) Einberufung von Versammlungen;
- l) Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung, des Vorstandes, Vereinsrates und Ältesten- und Ehrenrates.
- m) Verhängung von Ordnungsmaßnahmen.
- n) Der 1. Vorsitzende, seine beiden Stellvertreter und der Kassier sind zeichnungsberechtigt für alle Konten des Vereins.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Sofortmaßnahmen oder einstweilige Anordnungen zu treffen, wenn es das Ansehen oder der Bestand des Vereins erfordert.
5. Der Vorstand kann zur Erledigung der Vereinsgeschäfte eine Geschäftsstelle unterhalten.
6. Der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung mit Vereinsverwaltungsordnung und eine Finanzordnung. Er stellt unter Berücksichtigung der Satzung die Ehrungsordnung, die Beitragsordnung und die Jugendordnung auf.
7. Der Vorstand wird nach Bedarf vom Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter einberufen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich und werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
8. Zu den Sitzungen des Vorstandes können sachkundige Personen hinzugezogen werden. Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse für besondere Aufgaben bilden.
9. Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden ist unverzüglich eine Delegiertenversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorsitzenden wählt.
10. Über die Sitzungen des Vorstands, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter unterzeichnet wird.

§ 14 Vereinsrat

1. Der Vereinsrat besteht aus:
 - a) Vorstand;
 - b) Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter;
 - c) Vorsitzender des Ältesten- und Ehrenrates oder dessen Stellvertreter;
 - d) Vereinsjugendsprecher und Vereinsjugendsprecherin;
 - e) Sechs weitere Mitglieder, davon sollten drei Aktive sein. Diese werden von der Delegiertenversammlung alle zwei Jahre gewählt.
2. Der Vereinsrat berät den Vorstand und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitglieder- oder Delegiertenversammlung, der Vorstand oder ein Ausschuss zuständig ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Unterhaltung und Ausbau des vereinseigenen Besitzes;
 - b) Beratung des Haushaltsplanes und Beschlüsse über außerplanmäßige Ausgaben bis Euro 5 150,--;
 - c) Vorbereitung der Mitglieder- und Delegiertenversammlung;

- d) Durchführung der gefassten Beschlüsse der Mitglieder- und Delegiertenversammlung;
 - e) Beschlussfassung über die Jugendordnung;
 - f) Gründung von Abteilungen;
 - g) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen;
 - h) Auflösung von Abteilungen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Der Vereinsrat wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter nach Bedarf einberufen. Die Sitzungen des Vereinsrates sind nicht öffentlich und werden vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Vereinsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
 4. Der Vereinsrat kann Aufgaben an den Vorstand delegieren. Zu den Sitzungen können sachkundige Personen zugezogen werden.
 5. Über die Sitzungen des Vereinsrates, insbesondere über die Beschlüsse, wird ein Protokoll geführt, das vom Schriftführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird.

§ 15 Ältesten- und Ehrenrat

1. Der Verein hat einen Ältesten- und Ehrenrat für alle Ehren- und Schiedsangelegenheiten.
2. Der Ältesten- und Ehrenrat besteht aus dem Ehrenvorsitzenden, den Ehrenmitgliedern und drei weiteren Mitgliedern, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden. Die Mitglieder dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Mitglieder des Ältesten- und Ehrenrates wählen unter sich den Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter berufen den Ältesten- und Ehrenrat ein, leiten dessen Sitzungen und vertreten diesen im Vereinsrat.
3. Aufgaben und Befugnisse des Ältesten- und Ehrenrates:
 - a) Beratung des Vorstandes;
 - b) Kommissarische Leitung des Vereins bei Rücktritt des Vorstandes;
 - c) Schlichtung von Streitigkeiten, insbesondere nach § 5, 10 und 11;
 - d) Ausarbeitung von Vorschlägen für Ehrungen;
 - e) Erstellung der Ehrungsordnung;
 - f) Betreuung älterer Mitglieder.
4. Der Ältesten- und Ehrenrat tagt nicht öffentlich und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
5. Der Ältesten- und Ehrenrat kann zu seinen Sitzungen sachkundige Mitglieder hinzuziehen.

§ 16 Abteilungsversammlung

1. Der TSV Biberach setzt sich aus einzelnen Abteilungen mit voneinander verschiedenem Sportangebot zusammen. Die Abteilungen werden vom Vereinsrat gegründet. Sie können in Sparten untergliedert sein, unterstehen jedoch dem Abteilungsleiter. Alle Abteilungen werden im Außenverhältnis durch den Vorstand vertreten.
2. Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Vorstand und Vereinsrat können Richtlinien oder Ordnungsanweisungen

für die Benutzung der zur Verfügung stehenden Anlagen, Einrichtungen und Geräte geben.

3. Mitglieder und Trainingsteilnehmer einer Abteilung sind Mitglieder des TSV Biberach. Ausgenommen sind Kurzzeitmitglieder, die sich nur vorübergehend dem Verein anschließen, um eine Sportart vorübergehend auszuüben oder an Sportkursen teilnehmen zu können.
4. Jede Abteilung wird von einem Ausschuss geleitet, dessen Zusammensetzung sich nach den Bedürfnissen der Abteilung richtet. Er besteht mindestens aus dem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, dem Kassier und dem Schriftführer. Die Abteilungen wählen den Ausschuss und die Delegierten zur Delegiertenversammlung in den Abteilungsversammlungen. Das Wahlergebnis ist innerhalb einer Woche dem Vorstand mitzuteilen. Die Abteilungsversammlung wird unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen vom Abteilungsleiter oder seinem Stellvertreter einmal jährlich vor der Delegiertenversammlung einberufen. Zeitgleich wird der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung unterrichtet. Der Vorsitzende und/oder seine Stellvertreter können an der Versammlung teilnehmen. Sie sind zu den Tagesordnungspunkten zu hören. Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, auf Antrag des Vorstandes eine Abteilungsversammlung einzuberufen.
5. Die Abteilungsleiter und ihre Ausschüsse sind selbständig und arbeiten fachlich unter eigener Verantwortung. Ihre Beschlüsse sind zu protokollieren und unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Diesem steht ein Widerspruchsrecht zu. Macht der Vorstand hiervon Gebrauch, so unterbleibt die Ausführung des Beschlusses.
6. Die Abteilungen führen eigene Kassen und sind verpflichtet, hierfür einen Kassier zu stellen, der für die ordnungsgemäße Abteilungskassenführung unter Aufsicht des jeweiligen Abteilungsleiters zuständig ist. Es wird ein Haushaltsplan erstellt und mit der Abrechnung des Vorjahres dem Hauptkassier des Vereins übergeben.
7. Die Abteilungen verwalten ihre Einnahmen (ohne Mitgliedsbeiträge) und Ausgaben.
8. Die Abteilungen tragen sich grundsätzlich finanziell selbst. Sie erheben von ihren Mitgliedern einen Abteilungsbeitrag. Sonderregelungen gelten für Kurzzeitmitglieder. Die Höhe des Abteilungsbeitrages wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt und bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Die Abteilungen können auf Antrag vom Verein nach der jeweiligen Finanzlage und Möglichkeit anteilige Zuschüsse erhalten. Voraussetzung dafür ist die Erhebung des Abteilungsbeitrages.
9. Der Vorstand beschließt über die Zuweisungen, welche über das Kalenderjahr verteilt sein können.
10. Zuschussanträge für das folgende Kalenderjahr müssen vom Abteilungsleiter bis spätestens 30.11. beim Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingereicht werden. Nachträglich eingereichte Anträge können nur in begründeten Fällen angenommen werden.
11. Spenden sind buchmäßig zu erfassen.
12. Die Abteilungen sind verpflichtet, Ausgaben, die das vorhandene Guthaben übersteigen, im Einvernehmen mit dem Vorstand zu regeln.
13. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, die Abteilungskassen in genehmen Abständen zu prüfen bzw. prüfen zu lassen.
14. Der Vorstand hat das Recht, Überschüsse der Abteilungskassen zur Minderung der Zinslast der Hauptkasse (laufendes Konto) vorübergehend zu übernehmen.
15. Der jährliche Abteilungs- und Kassenbericht wird gegenüber dem Vereinsrat erstattet.
16. Für Veröffentlichungen, welche direkt von den Abteilungen vorgenommen werden, ist der jeweilige Abteilungsleiter verantwortlich.
17. Sämtliche Veranstaltungen des Vereins sind auch Veranstaltungen der Abteilungen.

18. Im Besitz der Abteilungen befindliche Sportgeräte, Gelder oder sonstige Vermögenswerte gehen bei Auflösung der Abteilung entschädigungslos auf den Verein über.

§ 17 Jugendvollversammlung

Alle Vereinsmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr und alle regelmäßig und unmittelbar in der Vereinsjugendarbeit tätigen Mitarbeiter bilden die Vereinsjugend. Organe der Vereinsjugend sind die Jugendvollversammlung, der Jugendausschuss und der Jugendvorstand. Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung statt. Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 18 Ordnungsbestimmungen

1. Sämtliche Vereinsangehörige unterliegen einer Ordnungsgewalt durch den Vorstand, sofern sie sich gegen die Satzung, das Ansehen oder die Ehre des Vereins vergehen. Dieser kann durch Ordnungsbeschluss folgende Maßnahmen, auch nebeneinander, verfügen:
 - a) Verwarnung;
 - b) Geldbußen bis zum Zehnfachen des Einzelmitgliedsbeitrages;
 - c) Entziehung der Mitgliederrechte;
 - d) Sperre bei aktiven Spielen;
 - e) Androhung des Ausschlusses;
 - f) Ausschluss (gemäß § 5 der Satzung).
2. Abteilungsleiter können Ordnungsmaßnahmen beim Vorstand beantragen.
3. Vor der Ordnungsmaßnahme ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
4. Gegen den Ordnungsbeschluss des Vorstandes ist ein Rechtsmittel mit einer Frist von vier Wochen an den Ältesten- und Ehrenrat gegeben, der endgültig entscheidet.

§ 19 1.) Datenschutz

Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereinspersonenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in dem vereinseigenen IT-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.

2.) Der Verein erlässt eine Datenschutzordnung, in der weitere Einzelheiten der Datenerhebung und der Datenverwendung sowie technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten aufgeführt sind. Die Datenschutzordnung wird auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Delegiertenversammlung beschlossen.

3.) Um die Aktualität der gemäß Nr. 1 erfassten Daten zu gewährleisten, sind die Mitglieder verpflichtet, Veränderungen umgehend dem Verein mitzuteilen.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung der Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitgliedern.
2. Für den Fall der Auflösung des Vereins oder den Wegfall des bisherigen Vereinszwecks bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Heilbronn, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Ortsteil Heilbronn-Biberach zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitglieder- und Delegiertenversammlung vom 06.06.2024 beschlossen. Sie tritt nach der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heilbronn-Biberach, den 22. Oktober 2024

Eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart am :